

Satzung Kaninchenberatung e. V.



§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Beiträge	4
§ 9 Organe des Vereins.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung.....	4
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Beschlussfassung und Zuständigkeit des Vorstands.....	6
§ 13 Kassenprüfung	7
§ 14 Auflösung des Vereins.....	7

Hinweis: Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen in der Satzung die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kaninchenberatung“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Krifteler Straße 72, 60326 Frankfurt am Main.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet an dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) Förderung des Tierschutzes
 - b) Information und Beratung über die artgerechte Haltung und Ernährung von Kaninchen
 - c) Beratung bei Anschaffung von Kaninchen
 - d) Zusammenarbeit mit Tierheimen, anderen Tierschutzorganisationen und Tierärzten
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) kostenlose Beratung per Telefon, E-Mail und vor Ort
 - b) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - c) Bereitstellung von Informationen auf der Vereinswebseite
 - d) Hilfestellung bei Vergesellschaftungen
 - e) Unentgeltliche Hilfe bei der Vermittlung von Kaninchen aus privater Haltung und Tierheimen in ein artgerechtes Zuhause
 - f) Informationsveranstaltungen, z. B. in örtlichen Tierheimen und bei niedergelassenen Tierärzten

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher und unterschriebener Aufnahmeantrag.
- (3) Der Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gültig.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit gemäß § 3 dieser Satzung beteiligen. Vereinsmitglieder haben kein Anrecht auf aktive Vereinsarbeit. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder haben sich um die Aufklärung über artgerechte Kaninchenhaltung bzw. um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht und werden auf Beschluss des Vorstands ernannt.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen geschäftsfähigen Mitgliedern zu.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die passiven sowie aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit

einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Im Jahr des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Jahr zu entrichten. Bis zum 15. jeden Monats wird der Eintrittsmonat noch mitgezählt. Nach dem 15. jeden Monats wird der folgende Monat für die Erhebung zu Grunde gelegt.
- (3) Der Vorstand kann in erforderlichen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, eine Ratenzahlung vereinbaren oder einen Zahlungsaufschub gewähren.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands

- d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (2) Im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf jeder Mitgliederversammlung wird der Ort der jeweils nächsten Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per E-Mail oder bei Fehlen einer E-Mail-Adresse per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Darüber hinaus ist der Termin auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein geschäftsfähiges Mitglied kann jedoch höchstens drei fremde Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vorstands ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dabei ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Mitgliederbeauftragten
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart jeweils allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Bei Verfügungen im Wert von mehr als 500 Euro brutto bedarf es des Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden.
- (6) Eine Wahl ist auch in Abwesenheit des zu Wählenden möglich, sofern dieser die Wahl annimmt oder die Annahme durch einen Vertreter erklären lässt.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§12 Beschlussfassung und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Bei Gefahr in Verzug darf diese Frist bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder unterschritten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung auszuräumen

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 20.06.2009